



St. Pauli Pipes & Drums

Abteilung im Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V.
in der Fassung vom Dezember 2017

Präambel

Nachrangig bzw. ergänzend zur Satzung und den Leitlinien des FC St. Pauli von 1910. e.V. regelt diese Abteilungsordnung das grundsätzliche Miteinander der Abteilungsmitglieder. Wir bekennen uns ausdrücklich zum europäisch-demokratischen Grundprinzip und dem Gedanken der friedlichen, internationalen Völkerverständigung, der Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen und dem Streben nach Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

- Die Abteilungsmitglieder lehnen jegliche Form der Demütigung, Herablassung, Missachtung, Kränkung oder Misshandlung ab und akzeptieren keinerlei Diskriminierung.
- Die Abteilungsmitglieder sind achtsam und rücksichtsvoll im Umgang und Verhalten untereinander und gegenüber Dritten und praktizieren einen stets höflich-fairen und verständnisvoll-toleranten Umgang.
- Die Abteilung und ihre Mitglieder übernehmen aktiv soziale Verantwortung.
- Im Rahmen der Abteilungsziele und -möglichkeiten wird den Mitgliedern Freiraum für die individuell musikalisch-kreative Entfaltung gegeben und in demokratischer Weise die Möglichkeit der Mitbestimmung des Abteilungsgeschehens sichergestellt.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- Die Abteilung trägt den Namen „St. Pauli Pipes & Drums, im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.“
- Sie hat ihren Sitz in Hamburg, Heiligengeistfeld 1, 20359 Hamburg
- Die Abteilung ist Mitglied des Trommler- und Pfeiferkorps-Vereinigung Gross-Hamburg von 1920 (im VTF e.V.)

§ 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen, die Satzungen der in §1 aufgeführten Verbände sowie diese Abteilungsordnung.

§ 3 Abteilungszeichen

Die Abteilungszeichen sehen wie folgt aus:



Die jeweiligen Vereinszeichen des FC St. Pauli von 1910 e.V. sind hiervon unberührt.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Die Abteilung verfolgt die Ziele des FC St. Pauli von 1910 e.V. Gefördert werden sollen die Toleranz für kulturelle Vielfalt, die internationale Völkerverständigung und insbesondere die schottische Kultur mit dem Schwerpunkt der schottisch-irischen Musik bzw. Pipe-Band-Musik. Hierzu werden künstlerisch-musikalische Leistungen durch die Bereitstellung von Instrumenten, Übungsräumen und Lehrmaterial sowie die Teilnahme an regelmäßigen Trainings angeboten. Dazu gehören auch Schulungswochenenden bzw. -reisen und die Teilnahme an internationalen, sportlich-musikalischen Wettbewerben durch die Mitglieder der Abteilung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Februar bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Familienmitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Abteilungssport aktiv ausüben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Abteilungssport teilnehmen.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 27 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Familienmitglieder sind Familien, bei denen mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind (welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) aktive Mitglieder sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Das Präsidium wird über die Beantragung der Mitgliedschaft durch Einreichung des Mitgliedsantrages bei der Geschäftsstelle informiert. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft innerhalb einer Woche ablehnen. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung/des Mitgliedsausweises und Zahlung des 1. fälligen Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.
- Auf Vorschlag des Abteilungsvorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Abteilung als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, gem. den in § 10 der Vereinsatzung getroffenen Regelungen. Ein Austritt aus der Abteilung ohne gleichzeitigen Vereinsaustritt (bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit oder Abteilungswechsel) ist möglich, indem die Abteilungsleitung darüber vorab schriftlich informiert wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Abteilungsordnung sowie nach der Vereinsatzung und den sie ergänzenden Ordnungen.

- Streitigkeiten zwischen Abteilungsmitgliedern sind nach Möglichkeit zunächst abteilungsintern unter Einbeziehung des Abteilungsvorstands bzw. entsprechender Abteilungsgremien zu klären. Gelingt dies nicht, soll gem. § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung verfahren werden.
- Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der St. Pauli Pipes & Drums aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht und kann Anträge in der Mitgliederversammlung stellen.
- Jedes Abteilungsmitglied hat die Pflicht, die Interessen der St. Pauli Pipes & Drums zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der St. Pauli Pipes & Drums zu besuchen und durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat einen monatlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe des Abteilungsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge bestimmt die Abteilungsversammlung unter Beachtung der Beitragsordnung des Vereins. (§ 9 Satzung FC St. Pauli von 1910 e.V.)

§ 11 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsvorstand

§ 12 Abteilungsversammlung

- Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung.
- Alle Mitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung sind ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen, sofern sie ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung (Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres) stimmberechtig, soweit das Stimmrecht nicht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn:
 - a) mindestens zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands,
 - b) mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder oder
 - c) das Vereinspräsidium dies bei dem Abteilungsvorstand beantragen.
- Die Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlungen hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung schriftlich per E-Mail oder Post unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Anträge zu Änderungen der Abteilungsordnung müssen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch 7 Tage vor der Abteilungsversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte der Abteilung durch das Mitglied bekanntgegebene Adresse versendet wurde.
- Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Alle Beschlüsse und Anträge an die Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands und der Kassenprüfer
 - b) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstands

- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Kassenwarts bzw. der Abteilungsvorstände
- e) Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrags
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die 1.000,- € p.a. übersteigen
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung.
- i) Wahl einer Delegierten zur Wahl des Amateurvorstandes. Diese Aufgabe kann auch dem Abteilungsvorstand übertragen werden.

§ 13 Anträge

- Abteilungsordnungsänderungsanträge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Abteilungsversammlung mit entsprechender Begründung beim Abteilungsvorstand eingegangen sein und eine Gegenüberstellung der zu ändernden Textpassagen mit den zu dem Zeitpunkt gültigen Textpassagen beinhalten.
Abteilungsordnungsänderungsanträge sind unverzüglich nach Eingang für jedes Mitglied zugänglich auf der Abteilungshomepage zu veröffentlichen.
Bei Abteilungsordnungsänderungen ist die Satzung des Vereins zwingend zu beachten.
- Alle sonstigen Anträge (auch Anträge auf Änderungen der Tagesordnung) und Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Abteilungsversammlung beim Abteilungsvorstand eingehen.
- Änderungen der Tagesordnung sind auf der Abteilungshomepage zu veröffentlichen.
- Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern die Abteilungsversammlung mit mind. der Hälfte der abgegebenen Stimmen dies beschließt. In der Sache wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- Dringlichkeitsanträge zu Abteilungsordnungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 14 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden sowie den erweiterten Abteilungsvorstand

- Der geschäftsführende Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Schriftführer)
 - c) Kassenwart
- Der erweiterte Abteilungsvorstand umfasst neben dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand den Jugendwart sowie den Jugendvertreter.
- Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
Ihm obliegen die Verwaltung des Abteilungsvermögens und die Ausführung der Abteilungsbeschlüsse.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Abteilung mit nicht mehr als 1.000,-€ p.a. belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch sein Stellvertreter (in Kombination mit dem Kassenwart oder dem Jugendwart bzw. Jugendvertreter) bevollmächtigt. Die Vollmacht des Stellvertreters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorstands.
- Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Abteilung mit mehr als 1.000,-€ p.a. belasten, bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- Der Abteilungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Abteilungsvorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden können.
- Bei Beschlüssen in Abteilungsvorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches in den Bericht des Abteilungsvorstands an die Abteilungsversammlung einzubringen ist.
- Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- Scheidet ein Abteilungsvorstand aus, ist der Abteilungsvorstand verpflichtet, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu bestellen.
- Die Geschäftsverteilung innerhalb des Abteilungsvorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung ein.

§ 15 Wahlen

- Die Wahlen des Abteilungsvorstands werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin vom Abteilungsvorstand über den Termin schriftlich zu informieren.
- Der Abteilungsvorstand wird alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.
- Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung.
- Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Abteilung St. Pauli Pipes & Drums erlangt.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden – also durch persönliches Erscheinen. Eine Vertretung durch dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.
- In den Abteilungsvorstand sind nur solche Personen wählbar, die der Abteilung mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehören. Ausgenommen ist die Gründungswahl.
- Anträge gelten als angenommen, wenn sie mit einfacher Mehrheit beschlossen wurden.
- Abteilungsordnungsänderungsanträge sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden beschlussfähigen Mitglieder zustimmen.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag (schriftlich oder mündlich) an den Wahlausschuss stellt.

§ 16 Kassenprüfer, Kassenbericht

- Aufgabe der Kassenprüfer (mind. zwei) ist es, mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Abteilungsversammlung die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen und den Kassenbestand festzustellen.
- Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Protokollführung

- Über die Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Abteilungsvorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Der Versammlungsleiter kann durch den Abteilungsvorstand berufen werden.
- Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- Tonträgerabschriften sind ausdrücklich statthaft.

§ 18 Haftung

- Die Abteilung haftet gegenüber ihren Mitgliedern und Dritten für bei Veranstaltungen eintretende Schadensfälle nur insoweit, als der Schaden durch die bestehende Versicherung des Hamburger Sportbundes (HSB) gedeckt ist.

§ 19 Auflösung

- Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des amtierenden Vereinspräsidiums an den Amateurvorstand des Vereins.

§ 20 Sprachgebrauch

- An allen Stellen dieser Ordnung, an denen bei der Bezeichnung von Personen aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt worden ist, wird damit auch die weibliche Form bezeichnet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt unmittelbar nach schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium und den Amateurvorstand des Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V. und die anschließende Verabschiedung durch die Abteilungsversammlung in Kraft.